

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## TEIL B

Text zum Bebauungsplan 06.06.01

- Burgfeld/Am Gertrudenkirchhof -

Fassung vom 09.09.1992

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1. Bauweise

In der Gemeinbedarfsfläche "Schule" mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO).

## 2. Schallschutzmaßnahmen

Für die der Travemünder Allee zugewandten Aufenthaltsräume sind Schallschutzfenster gemäß Lärmpegelbereich IV (66- 70 dB(A)) der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erforderlich.  
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

## 3. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindung für Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

Die Bepflanzungen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu unterhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen sind Pflanzungen mit Gehölzen entsprechend dem Bestand vorzunehmen.  
(§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

## 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

\*) (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

## II. Baugestalterische Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB, § 82 (1) LBO vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86)

## 1. Außenanlagen

Stellplatzflächen sind mit kleinteiligen Betonsteinen, Ziegelsteinen oder Natursteinen auszuführen.

\*) Die Pflasterung der Stellplatzflächen gemäß Ziffer II. 1 ist wasserdurchlässig zu verlegen.

Lübeck, den 09.09.1992  
61 - Stadtplanungsamt  
Ol/Ru



Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt

In Vertretung

Im Auftrag

*Zahn*

Dr. - Ing. Zahn

*Bruckner*

Bruckner

